

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	20.11.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Linienbündel Gütersloh Nord**

Betroffene Produktgruppe

11 12 04 ÖPNV

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SteA, 05.06.2012, TOP 10, 4212/2009-2014

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

1. Die Stadt Bielefeld beteiligt sich an der Ausschreibung der Verkehrsleistungen im Linienbündel Gütersloh Nord unter Anerkennung der Federführung des Kreises Gütersloh, sofern zum 15.12.2012 kein eigenwirtschaftliches Angebot vorliegt.
2. Zur Finanzierung der Verkehrsleistungen wird von der Stadt Bielefeld maximal ein Betrag von 113.576 € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag entspricht den in 2012 für diese Verkehre weitergeleiteten Landesmitteln nach § 11 a ÖPNVG und macht etwa 25 % der insgesamt von den beteiligten Aufgabenträgern eingesetzten § 11 a - Mittel aus.
3. An den Kosten für begleitende Rechtsberatung beteiligt sich die Stadt Bielefeld mit einem Anteil von 25 %. Dafür werden die Landesmittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG verwendet.

### **Begründung:**

Zum 01.01.2009 wurde die Konzession für den Betrieb des Linienbündels Gütersloh Nord der Firma go.on übertragen. Im Bereich der Stadt Bielefeld erfolgt der Betrieb bisher eigenwirtschaftlich durch die Firma go.on.

Die Stadt Bielefeld hat der Bildung des Linienbündels Gütersloh Nord bei der Abstimmung des Nahverkehrsplanes Gütersloh im Jahr 1998 mit Ratsbeschluss zugestimmt.

Folgende Linien, die das Stadtgebiet Bielefeld bedienen, sind im Linienbündel Gütersloh Nord enthalten:

- 48: Bielefeld Hauptbahnhof – Steinhagen – Brockhagen
- 59: Bielefeld Hauptbahnhof – Häger – Melle
- 62: Bielefeld Hauptbahnhof – Werther – Borgholzhausen
- 63: Jöllenbeck – Dornberg – Werther
- 88: Bielefeld Hauptbahnhof – Steinhagen – Halle
- 157: Bielefeld Jahnplatz – Dornberg – Werther

Die Konzession der Buslinien im gesamten Linienbündel Gütersloh Nord endet planmäßig am 31.12.2013. Sofern bis zum 15.12.2012 kein genehmigungsfähiges eigenwirtschaftliches Angebot eines Verkehrsunternehmens für die Verkehrsleistungen im Linienbündel Gütersloh Nord vorliegt, müssen die Verkehrsleistungen ausgeschrieben werden.

Der Kreis Gütersloh als überwiegend betroffener Aufgabenträger schlägt dazu folgendes Vorgehen vor:

- Die betroffenen Aufgabenträger Stadt Bielefeld, Kreis Herford können sich an der Ausschreibung beteiligen. Voraussetzung ist, dass der Kreis Gütersloh die Federführung bei der Ausschreibung des Linienbündels hat und sich die Aufgabenträger an der Finanzierung der Verkehrsleistungen auf ihren jeweiligen Gebieten beteiligen. Zur Finanzierung durch die Aufgabenträger sind die Landesmittel nach § 11 a ÖPNVG NRW einzusetzen, die in 2012 für die Verkehre an go.on ausgeschüttet wurden, das sind in Bielefeld 113.576 €. Die ab 2014 an das dann beauftragte Verkehrsunternehmen auszuzahlenden Mittel nach § 11 a werden auf unseren Finanzierungsbeitrag für den Verkehrsvertrag angerechnet. Dieser Betrag entspricht einem Anteil von ca. 25 % an den § 11 a - Mitteln für das gesamte Linienbündel.
- Die Vergabe der Verkehrsleistungen erfolgt im Wege der Ausschreibung mit Netto-Vertrag, so dass die Einnahmeverantwortung beim Verkehrsunternehmen verbleibt.
- Die Kosten für begleitende Rechtsberatung des Ausschreibeverfahrens werden von den Aufgabenträgern entsprechend dem Anteil der § 11 a - Mittel anteilig übernommen, von Bielefeld also zu einem Anteil von 25 %.

Das vorgeschlagene Vorgehen ist zu begrüßen, da die Stadt Bielefeld ihre Belange durch Beteiligung an der Ausschreibung, insbesondere bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses, einbringen kann.

Ein finanzielles Risiko besteht nicht, da die Obergrenze der Finanzierung in Höhe der bisherigen Landesmittel nach § 11 a ÖPNVG festgesetzt wird und davon auszugehen ist, dass diese Mittel auch in Zukunft etwa in gleicher Höhe zur Verfügung stehen werden. Zum Ausgleich möglicherweise doch auftretender Differenzen wie auch für die durch Rechtsberatung entstehenden Kosten können die Landesmittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG verwendet werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	
Moss	